



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schierlinger Schulen“.
2. Sitz des Vereins ist Schierling, die Anschrift lautet: Förderverein der Schierlinger Schulen
Jakob-Brand-Straße 3 a
84069 Schierling
3. Das Geschäftsjahr reicht vom 1. November bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein fördert die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Dr. Rudolf-Hell-Schule und der Placidus-Heinrich-Volksschule. Insbesondere hat er die Aufgabe, die Schulen und deren Belange ideell und materiell zu unterstützen.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Alle Ämter im Verein sind Ehrenämter.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, ebenso Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag der **Vorstandschafft** durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
3. Die Mitglieder erkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch die Satzung befugten Organe an. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Beitrittsantrag ist schriftlich an den **Vorstand** zu stellen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der **Vorstand** entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch den **Vorstand**.

§ 6 Pflichten des Mitglieds

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Ziele zu unterstützen, seine Interessen zu wahren und zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

§ 7 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge bestimmt die **Mitgliederversammlung** durch Beschluss.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Die Beiträge werden im 1. Quartal eines jeden Jahres mittels Lastschrift eingezogen.
4. Änderungen in der Mitgliedschaft, die zu Beitragsänderungen führen, werden nur anerkannt, wenn die dazu notwendige Erklärung bis zum vorangehenden Ende des Geschäftsjahres beim **Vorstand** eingegangen ist.
5. Nach dieser Satzung fällig gewordene Beiträge werden bei verspäteten Mitteilungen nicht zurückgezahlt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den **Vorstand** zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die **Vorstandschaft** mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als drei Monate im Rückstand ist,
 - die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt oder vereinsschädigendes Verhalten vor liegt.
4. Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom **Vorstand** anzuhören.
5. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den **Vorstand** zu richten. Über die Berufung entscheidet nach Eingang der Berufungsschrift die **Mitgliederversammlung** spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
7. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Verein sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand (§ 26 BGB)
 - die Vorstandschaft (§ 10 Abs. 2 der Satzung)
2. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.

3. Voraussetzung für die Wahl in den **Vorstand** und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
4. Das Amt eines Mitglieds des **Vorstandes** endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Die Ämter des **Vorstandes** können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Der **Vorstand** bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

§ 10 Vorstand, Vorstandschaft

1. Der **Vorstand** (§ 26 BGB) besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden (stellv. Vorsitzender)
 - dem Schatzmeister (stellv. Vorsitzender)
2. Der **Vorstandschaft** gehören neben dem Vorstand nach Abs. 1 an
 - der Schriftführer
 - vier Beisitzer
3. Der **Vorstand** nach Abs. 1 ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.
4. Falls ein Ehrenvorsitzender ernannt ist, hat er Sitz und Stimme im Vorstand.
5. **Vorstand** und **Vorstandschaft** (§ 10 Abs. 1 und 2) werden von **der Mitgliederversammlung** auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Der **Vorstand** des Vereins verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.
7. Ausgaben im Einzelfall über 3.000 € benötigen die Genehmigung zweier **Vorstandsmitglieder** (§ 10 Abs. 1).
8. Sitzungen der **Vorstandschaft** werden vom Vorsitzenden einberufen oder wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern der Vorstandschaft verlangt wird. Die **Vorstandschaft** ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern die Möglichkeit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.
9. Die Beschlüsse der **Vorstandschaft** sind schriftlich niederzulegen.
10. Tritt ein Mitglied der **Vorstandschaft** vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt die **Vorstandschaft** bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet ein Mitglied des **Vorstandes** aus, so wählt die **Vorstandschaft**, den Vertreter aus ihrer Mitte. Dieser vertritt in dieser Funktion den Verein bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
11. Der **Vorstand** ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Er erstellt für jedes Jahr einen Geschäftsbericht und lässt die Kassenführung prüfen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss einmal in jedem Geschäftsjahr durchgeführt werden.
2. Sie wird vom Vorstand durch Aushang in der Placidus-Heinrich-Schule in Schierling, Jakob-Brand-Straße 3a und im Dr. Rudolf-Hell-Schulhaus in Eggmühl, Schulstraße 5-7, mindestens 14 Tage vor der Versammlung einberufen. Im Aushang ist die gesamte Tagesordnung bekanntzugeben. Satzungsänderungen sind mit dem Aushang während der Einladungsfrist in vollem Wortlaut bekanntzugeben. Ort und Datum der Mitgliederversammlung sollen zusätzlich in der allgemeinen Laborzeitung und in der Mittelbayerischen Zeitung bekanntgegeben werden..

3. In der Tagesordnung müssen, soweit anfallend, folgende Punkte vorgesehen werden:
 - Geschäftsbericht des Vorstandes
 - Bericht des Schatzmeisters
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entlastung der sonstigen Vorstandschaft
 - Wahl der Vorstandschaft
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Satzungsänderungen
 - Behandlung von Anträgen
4. In dringenden Fällen ist der **Vorstand** befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen beim **Vorstand** rechtzeitig schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Anträge sind in der Mitgliederversammlung einzeln zu behandeln.
6. Durch Beschluss einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
7. Die **Mitgliederversammlung** ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
8. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen.
9. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauerhafte Nutzungsänderung von unbeweglichem Vermögen, bedarf es 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
10. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift auszufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Entlastung des Vorstandes, der Vorstandschaft und Neuwahlen

1. Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit einen Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus dem **Wahlvorsteher** und **zwei Beisitzern**. Der Wahlvorsteher muss nicht Vereinsmitglied sein. Er leitet den Fortgang der Wahlen.
2. Der Wahlvorsteher stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest. Die Entlastung des **Vorstandes** erfolgt auf Vorschlag eines Rechnungsprüfers in offener Abstimmung. Die Entlastung der übrigen Vorstandschaft beantragt der Wahlvorsteher oder ein Mitglied der Versammlung.
3. Die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die schriftlich oder in der Mitgliederversammlung auch mündlich eingebracht werden können.
4. Die Wahl der **Vorstandschaft** erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Die Wahl des **Vorstandes** ist dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn mehr als ein Wahlvorschlag zur jeweiligen Funktion besteht.
5. Der Wahlvorsteher stellt das Wahlergebnis fest und teilt dies der Mitgliederversammlung mit. Über das Wahlergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Kassenführung und Rechnungsprüfung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Er ordnet und verwaltet das Belegmaterial.
2. **Zwei Rechnungsprüfer** werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort und vor Abgabe ihres Jahresberichts schriftlich den Vorstand unterrichten.
4. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkte Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
5. Die Prüfung des Kassen- und Jahresabschlusses müssen mindestens 2 Rechnungsprüfer vornehmen.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein im Bedarfsfall Ordnungen. Ordnungen können insbesondere für nachstehende Bereiche durch den Vorstand beschlossen werden:

- Beitragsordnung
- Ehrenordnung

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen **Mitgliederversammlung** beschlossen werden.
2. Die **Versammlung** im Sinne des § 15 ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 3/4 der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit „ja“ oder „nein“ erfolgen.
3. Für den Fall der Auflösung bestimmt die **Mitgliederversammlung** zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Das nach Bezahlung eventueller Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde an die Schulen des Marktes Schierling, im Verhältnis der am 1. Oktober des Schuljahres maßgeblichen Schülerzahlen, ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung – (erstellt am 17. November 2003), zuletzt geändert am 18. November 2013 - tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Schierling, 18.11.2013



1. Vorsitzender
Dr. Josef Kindler